

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	110 (1965)
<b>Heft:</b>	46
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. November 1965, Nummer 15
<b>Autor:</b>	Küng, Hans / Seiler, F. / Sommer, J.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

59. JAHRGANG

NUMMER 15

19. NOVEMBER 1965

### Zürcher Kantonaler Lehrerverein

### Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 4. Dezember 1965, 14.30 Uhr,  
im Hörsaal 101 der Universität Zürich

#### GESCHÄFTE

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 19. Juni 1965 (PB Nr. 13, 1965).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule (Vorlage vom 7. September 1965). Referent: Herr Prof. Dr. A. Wohlwend, Lehrer am Kantonalen Oberseminar, Zürich.
5. Neuregelung des Sekundarlehrerstudiums.
  - 5.1. Entwurf für eine Revision von Art. 3, Abs. 1, des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881 (Vorlage vom 1. Oktober 1965). Referent: Herr J. Schroffenegger, Sekundarlehrer, Thalwil.
  - 5.2. Revision des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe (Vorlage vom 1. Oktober 1965). Referent: Herr J. Schroffenegger, Sekundarlehrer, Thalwil.
6. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Die Delegierten ersuchen wir um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, welche an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen (§ 32 der Statuten).

Küsniacht und Zürich, den 6. November 1965.

Für den Vorstand des ZKLV:

Der Präsident: *H. Küng*  
Der Aktuar: *F. Seiler*

### Die Ausbildung der Primarlehrer

Am Anfang des nächsten Jahres wird der Lehrerschaft in den Schulkapiteln ein Entwurf zu einer Revision des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule zur Stellungnahme unterbreitet. Die Gesetzesvorlage wurde den Mitgliedern der Kapitel mit der Novemberausgabe des «Amtlichen Schulblattes» zugestellt. Die beigegebene Weisung hebt die wichtigsten Änderungen der Vorlage gegenüber dem heutigen Gesetz hervor. Im Sinne einer Ergänzung dieser Ausführungen soll nachstehend noch auf einige Punkte näher eingetreten werden.

Die sich schon frühzeitig, im Laufe der Sekundarschulzeit, für den Lehrerberuf entscheidenden Jünglinge und Töchter sollen in Zukunft zwischen zwei Wegen (Unterseminar, Lehramtsschule) zum Lehrerberuf wählen können. Das Gesetz schafft deshalb die Möglichkeit einer regionalen Dezentralisation der beiden Schultypen Unterseminar und Lehramtsschule im Rahmen des Ausbaues unseres gesamten Mittelschulsystems. Mit der zeitlichen Staffelung der beiden Wege um ein Jahr durch den Anschluss an die dritte und zweite Klasse der Sekundarschule wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für einen Teil der mittelschulfähigen Sekundarschüler der Besuch der dritten Klasse für die Erlangung der notwendigen Reife Voraussetzung ist. Die im Bedarfsfalle mögliche Parallelführung beider Schultypen im Rahmen der gleichen Schule ergibt eine bewegliche Lösung, die einerseits den regionalen Bedürfnissen und andererseits der geistigen Entwicklung der Schüler angepasst ist. Die Gesamt-dauer des Ausbildungsganges über das Unterseminar erfährt allerdings eine Verlängerung um ein halbes Jahr, da für die Absolventen beider Schultypen in Zukunft eine dreisemestrige Berufsausbildung am Oberseminar vorgesehen ist.

Im Bestreben, eine breite Rekrutierungsbasis für den Lehrerberuf zu erhalten, ermöglicht die Gesetzesvorlage jedem erfolgreichen Absolventen einer zürcherischen Maturitätsschule ohne zusätzlichen Vorkurs den Eintritt in die Ausbildung zum Primarlehrer. Wenn heute schon auf dem Wege über den Vorkurs jährlich gegen 50 Maturanden ins Oberseminar eintreten, so ist zu erwarten, dass durch den vorgesehenen direkten Zugang in Zukunft noch mehr junge Leute diesen Weg beschreiten werden. Damit kann, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, eine beträchtliche Zahl fähiger Kräfte für den Lehrerberuf gewonnen werden.

Die Verlängerung der Berufsausbildung am Oberseminar wird vor allem einer Erweiterung und Vertiefung der eigentlichen beruflich-praktischen Ausbildung zugute kommen, indem u. a. die Dauer der Lehrpraktika verdoppelt werden soll. Durch den Ausbau des Wahlfachsystems soll den Kandidaten die Möglichkeit geboten werden, ihr für die Berufsausübung notwendiges stoffliches Wissen zu vertiefen. Eine engere Verbindung der Hauptfächer Pädagogik und Psychologie, abgestimmt auf die beruflich-praktische Ausbildung, ist ebenfalls eines der Ziele der auf drei Semester ausgerichteten Lehrplanrevision des Oberseminars. Mit dieser stichwortartigen Zusammenfassung sind nur einige der geplanten Reformen angedeutet. Der Erziehungsrat hat dem Oberseminar die versuchsweise Führung eines dreisemestrigen Lehrganges unter Einbezug des Vorkurses ab Herbst 1965 bewilligt, damit in den Jahren bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes Erfahrungen für die definitive Gestaltung der Berufsausbildung gewonnen werden können.

Die Ansprüche an die Schule und damit an den Lehrer sind in den vergangenen Jahrzehnten gestiegen. Mit dieser Tatsache werden die Junglehrer unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung konfrontiert, wenn sie als Verweser mit voller Verantwortung die Führung einer Klasse für ein ganzes Schuljahr übernehmen. Der Lehrermangel hat dem Anfänger die Möglichkeit genommen, sich in zwei Lehr- und Wanderjahren durch verschiedene Vikariate in seinen Beruf einzuarbeiten. Diesem Umstand muss durch eine vertiefte berufliche Ausbildung begegnet werden, welche den Junglehrern die notwendige Sicherheit zur Bewältigung ihrer Aufgabe gibt.

M. S.

### Wie neu ist die neue Sekundarlehrer-Ausbildung?

Es sind im folgenden einander gegenübergestellt: *alt* (d. h. Wegleitung in der Fassung vom August 1959) und *neu* (d. h. Wegleitung nach dem Entwurf der Erziehungsdirektion vom September 1965).

#### Dauer des Studiums

*Alt:* Das Studium beträgt mindestens vier Semester. Davon sind mindestens drei Semester an der Universität Zürich zu absolvieren.

*Neu:* Das Studium beträgt mindestens sechs Semester. Davon sind mindestens vier an der Universität Zürich zu absolvieren.

Die zeitliche Erstreckung auf das Anderthalbfache der bisherigen Dauer ist die spektakulärste Neuerung. Der Schein trügt aber insofern, als ein Grossteil der Kandidaten schon bisher erst nach fünf oder sechs Semestern abschliessen konnte. Unter 11) der alten Fassung heisst es denn auch: «Mit vier bis fünf Semestern ist jedoch die Studiendauer knapp bemessen.» Die neue Wegleitung bringt also – wenigstens ein Stück weit – nur eine Legalisierung des bestehenden Zustandes.

#### Charakter der Ausbildung

Punkt 10) der bisherigen Regelung ist *unverändert übernommen*: «Der Sinn des Studiums ist nicht in erster Linie die Vermittlung des Sekundarschulstoffes, sondern die persönliche Bildung des Lehrers; es soll ihm die Erkenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Fächer vermitteln und ihn damit zur selbständigen Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und zu dessen wissenschaftlich einwandfreier, methodisch klarer Darbietung befähigen.»

#### Die wissenschaftlichen Prüfungsfächer

*Alt:* Prüfungsfächer der sprachlich-historischen Richtung sind: I. Deutsch, Französisch, II. Geschichte, Englisch, Italienisch, Romanisch. Das Hauptfach und ein Nebenfach sind der ersten, das zweite Nebenfach der zweiten Fächergruppe zu entnehmen.

Prüfungsfächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind: I. Mathematik, Physik, Chemie, II. Geographie, Zoologie, Botanik.

Das Hauptfach und ein Nebenfach sind der einen, zwei Nebenfächer der andern Fächergruppe zu entnehmen. Mathematik ist obligatorisches Prüfungsfach.

*Neu:* Gleicher Fächerkatalog mit der einzigen Abänderung, dass Mathematik nicht mehr obligatorisches Prüfungsfach ist, sofern Physik oder Chemie als Hauptfach gewählt wird.

#### Pädagogisch-didaktische Fächer

*Alt:* Die Studierenden beider Richtungen haben drei Vorlesungen in Pädagogik und Psychologie, die «Sprachler» vier und die «Mathematiker» fünf Vorlesungen in Didaktik zu belegen. Studierende ohne Primarlehrerpatent sind zu weiteren vier Vorlesungen (einschliesslich Uebungen) in Pädagogik und Psychologie verpflichtet. Für sie sind auch Methodik und Lehrübungen im Turnen obligatorisch. Fakultativ für alle ist Zeichnen.

*Neu:* Für alle obligatorisch sind Uebungen zu den *pädagogischen* und *psychologischen Problemen* der Sekundarschulstufe. Turnen, Zeichnen und *Demonstrationspraktikum* sind dem Abschnitt «Allgemeine Fächer» zugeordnet.

#### Unterrichtspraktikum

*Alt:* Die Studierenden beider Richtungen haben ein Praktikum in ihrer Richtung von einmal zwei Wochen, Studierende ohne Primarlehrerpatent ein solches von zweimal zwei Wochen an einer Sekundarklasse zu absolvieren.

*Neu:* Praktika im bisherigen Umfang, die bei ungünstigen Leistungen um zwei Wochen verlängert werden können.

*Neu:* Jeder Studierende hat während eines Semesters vier Lektionen zu halten sowie die Lektionen seiner Mitstudierenden anzuhören.

#### Sprachlich-historische Fächer

*Neu:* Die Wahl von Deutsch als Hauptfach erfordert die Teilnahme an vier zusätzlichen Uebungen mit je zwei Semesterstunden. Diese Uebungen sind schon in der alten Wegleitung vorgesehen, bisher aber nicht durchgeführt worden. Das *Französischstudium* wird um drei Semesterstunden erweitert und das Schwergewicht dabei stärker auf die Sprachfertigkeit gelegt. *Englisch* und *Italienisch* erhalten eine bescheidene Ergänzung durch Lehrübungen und Demonstrationen. Wer *Geschichte* nicht als Haupt- oder Nebenfach wählt, ist inskünftig zu einer Einführung in die Geschichtswissenschaft mit praktischer Arbeit im Proseminar und Lehrpraxis an der Sekundarschule (total fünf Semesterstunden) verpflichtet.

#### Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer

*Neu:* Das Studium in *Physik*, *Chemie*, *Botanik* oder *Zoologie* als Hauptfach wird um sechs bis sieben Semesterstunden erweitert, und zwar fast ausschliesslich zugunsten der Praktika. Mit dieser Erhöhung der Stundenzahl wird ein weitgehend schon bestehender Zustand legalisiert. In Angleichung dazu werden das Hauptfach *Mathematik* durch «lineare Algebra mit Uebungen» und das Hauptfach *Geographie* durch eine weitere Länderkunde ergänzt.

In *Physik*, *Chemie*, *Botanik*, *Zoologie*, *Anthropologie* und *Geographie* werden Demonstrationspraktika von je zwei Semesterstunden (bisher nur eine Semesterstunde für physikalische Schulversuche) mit einführenden Vorlesungen von je zwei Semesterstunden geschafft. Sie sind in den Fächern, die nicht als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden, obligatorisch, in den übrigen Fächern empfohlen.

#### Allgemeine Fächer

*Alt:* Turnen und Zeichnen erscheinen mit je zwei Semesterstunden als Anhang der pädagogisch-didaktischen

Fächer. Sie sind für Inhaber des Primarlehrerpatentes fakultativ, da sie schon im Stundenplan des Oberseminars enthalten sind.

**Neu:** Drittes Kunstfach «*Musik und Gesang*». Für die Studierenden mit Primarlehrerpatent ist die Belegung eines der Kunstoffächer nach Wahl obligatorisch; für die Studierenden ohne Primarlehrerpatent das Fach *Turnen* sowie entweder *Zeichnen* oder *Musik und Gesang*. Die stärkere Berücksichtigung der Kunstoffächer (neu: vier Semesterstunden) drängte sich auf, weil das Oberseminar nur noch auf den Unterricht für die sechs ersten Schuljahre vorbereitet.

**Neu:** «*Humanhygiene und Sozialmedizin*». Die Menschenkunde ist integrierender Bestandteil des Sekundarschulunterrichtes; sie wird indessen an der Universität nicht als eigentliches Fach geführt. Die Vorlesung in Humanhygiene kann ein Stück weit diese Lücke füllen. Mit Hinblick auf die wachsende Bedeutung, die dem Hygiene-Unterricht in der Schule beigemessen wird, ist sie den Studierenden beider Richtungen empfohlen.

**Neu:** «*Staatsbürgerkunde*». Es gehört mit zum Ziel unserer Volksschule, die Schüler zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft und zu verantwortungsbewussten Bürgern zu erziehen. Die Vorlesung in Staatsbürgerkunde wird allen Studierenden empfohlen.

#### *Fremdsprachaufenthalt*

**Alt:** Für alle Studierenden ist ein Aufenthalt in französischem Sprachgebiet obligatorisch, für «Sprachler» fünf Monate, wobei ein Unterbruch gestattet ist. Für «Mathematiker» sind drei Monate vorgeschrieben, wobei ein Unterbruch gestattet ist.

**Neu:** Für die Studierenden der sprachlich-historischen Richtung ist der *Aufenthalt in französischem Sprachgebiet* obligatorisch. Er hat fünf Monate ohne Unterbruch oder sechs Monate mit einmaliger Unterbrechung zu dauern. Der Fremdsprachaufenthalt dauert für «Mathematiker» drei Monate ohne Unterbruch. Er ist in der Regel in französischem Sprachgebiet zu absolvieren, kann aber auf Gesuch hin auch in englischem oder italienischem Sprachgebiet verbracht werden.

#### *Zusammenfassung*

Die Neuregelung hat in vorderster Linie nicht die Verbreiterung, sondern die Vertiefung des Studiums zum Ziel. Sie bringt ferner Ergänzungen im Hinblick auf die Unterrichtsvorbereitung. Die Studierenden beider Richtungen erlangen den Vorteil, den bisherigen überlasteten Stundenplan (Mehrfachbelegungen!) entflechten und zur Vertiefung des Fachstudiums vermehrt zusätzliche Vorlesungen belegen zu können. Sie gewinnen zudem Zeit für die Verarbeitung des Stoffes. A. W.

### **Teuerungsausgleich 1965 und 1966**

Der dauernde Anstieg der Teuerung zwingt immer wieder zur Ueberprüfung der Besoldungsansätze. Die Besoldungsrevisionen auf den 1. Januar 1964 brachten neben einer strukturellen Anpassung an veränderte Verhältnisse einen Teuerungsausgleich auf 201,8 Punkte (Stadtzürcher Index). Aber schon bis Ende 1964 stieg dieser auf 206,4 Punkte und erreichte im Oktober 1965 einen Stand von 213,2 Punkten. Leider ist mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen.

Für 1964 verzichtete das kantonale Personal auf den Teuerungsausgleich; denn die rückwirkend auf den Jah-

resanfang in Kraft gesetzten Besoldungserlasse waren erst im zweiten Halbjahr, die Lehrerbesoldungen gar erst am 7. September 1964 beschlossen worden.

Hingegen ist für 1965 ein Teuerungsausgleich dringend nötig geworden. Den Begehren der vereinigten Personalverbände hat die Regierung in der Weise Rechnung getragen, dass sie dem Kantonsrat beantragt, es sei den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie den Pfarrern und den Lehrern aller Stufen, die am 1. Dezember 1965 im Staatsdienst stehen, eine einmalige ausserordentliche Zulage von 4 % der Jahresbesoldung 1965, mindestens jedoch Fr. 600.–, auszurichten. Angestellte, die in einem besoldeten Lehrverhältnis stehen, erhalten die Hälfte dieser Ansätze; für teilweise Beschäftigte oder für solche, die nur während eines Teils des Jahres angestellt waren, wird die Zulage anteilmässig nach Massgabe der Besoldung berechnet. Für die Zulagen an die Volksschullehrer haben die Gemeinden wie beim Grundgehalt ihren Beitrag zu leisten. Die Zulagen sind nicht versichert. Deshalb sind hiefür auch keine Einkaufsleistungen in die BVK zu erbringen. – Den Rentenbezügern, die am 1. Dezember 1965 rentenberechtigt sind, soll ebenfalls eine Zulage von 4 % der Jahresrente, jedoch mindestens Fr. 300.–, den Vollwaisen eine solche von Fr. 100.– und den Halbwaisen und Kindern von Fr. 50.– ausgerichtet werden. Auch der Einbezug der in den Jahren 1964 und 1965 neu rentenberechtigt gewordenen G-Rentner ist vorgesehen.

Für 1966 schlägt die Regierung die Ausrichtung von Teuerungszulagen von 5 % der verordnungsgemässen Besoldungen an das aktive Personal und eine Erhöhung der bestehenden Teuerungszulagen an Rentner von ebenfalls 5 % der Renten vor. Die Mindestansätze sollen für alle Rentnerkategorien um Fr. 330.–, die Zulagen für die Vollwaisen um Fr. 120.–, für die Halbwaisen und Kinder um Fr. 60.– im Jahr erhöht werden. Neu sollen die G-Rentner (Rentenfestsetzung vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1965) in den Genuss einer Teuerungszulage von 5 % kommen.

Die Personalvertreter haben diesen Anträgen zugestimmt. In der Stadt Zürich hat der Stadtrat dem Gemeinderat gleichlautende Vorschläge unterbreitet. Die eidgenössischen Räte haben dem Personal des Bundes für die Jahre 1965 und 1966 Teuerungszulagen im Ausmass von 5½ % bewilligt.

Für die Volksschullehrer beziehen sich die vorgeesehenen Änderungen (mit Ausnahme der Stadt Zürich) lediglich auf das kantonale Grundgehalt. Bezüglich der Gemeindezulagen ist von Fall zu Fall die in der betreffenden Gemeinde gültige Vorschrift zu beachten:

- Automatische Anwendung der kantonalen Regelung.
- Kompetenz der Schulpflege, im Rahmen der kantonalen Regelung zu beschliessen.
- Gemeindebeschluss.

H. K.

### **Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich**

#### **AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN**

**27. August bis 1. Oktober 1965**

##### **1. Mittelschulanschluss**

In erweitertem Kreise wird die Anschlussfrage eingehend besprochen. Für die Sekundarschule ist es von entscheidender Bedeutung, dass für ihre Schüler vollwertige Anschlussmöglichkeiten bestehen. Als neuer Schultyp wäre noch ein Kurzgymnasium mit Anschluss an die dritte Sekundarklasse vorzusehen. Die Begabten-

reserve wird nicht in erster Linie durch einen frühzeitigen Uebertritt in die Mittelschule ausgeschöpft, sondern viel eher dadurch, dass man den Schülern nach der Volksschulzeit möglichst viele Wege öffnet.

## 2. Aufnahmeverfahren in die Mittelschule

Wünschenswert wäre ein prüfungsfreier Uebertritt bei sehr gutem Sekundarschulzeugnis. In Grenzfällen der Aufnahmeprüfung sollte das Zeugnis mitberücksichtigt werden. Die Prüfungsaufgaben sollten von Sekundarlehrern begutachtet werden. Eine einheitlichere Gestaltung der mündlichen Prüfung wäre ebenfalls wünschenswert.

Wir können feststellen, dass einzelne dieser Postulate bei verschiedenen Mittelschulen schon erfüllt sind.

## 3. Lehrmittel

3.1. *Sprachbuch*: Der Vorstand wünscht, dass der erste Teil des neugeschaffenen Sprachbuchs von A. Schwarz auf Beginn des Schuljahres 1966/67 ausgeliefert werde. Die bisherigen Bestände an alten Büchern könnten dann ausreichen, bis der zweite Teil des Sprachbuchs vorliegen wird.

3.2. *Französischbuch*: M. Staenz hat sich auf eine Anfrage der Lehrmittelkommission bereiterklärt, ein Französischlehrmittel für unsere Sekundarschule zu verfassen.

3.3. *Chemiebuch*: Eine wenig veränderte Neuauflage des Lehrmittels Spiess steht in Aussicht.

3.4. *Anthropologiebuch*: Das neue Buch wird frühestens 1968 erscheinen können.

3.5. *Geographische Skizzenblätter*: In unserem Verlag werden folgende Blätter neu erscheinen: 1. Afrika mit neuen politischen Grenzen. 2. Vorderasien mit separater Darstellung der Mittelmeerküste in vergrößertem Massstab.

## 4. Fakultativfächer

Der Erziehungsrat wünscht genaue Stoffprogramme und die Angabe von Lehrmitteln, bevor über die versuchsweise Einführung neuer Fakultativfächer beschlossen wird.

## 5. Weiterbildung

5.1. Mehr als 50 Kollegen erlebten unter der Leitung von A. Juon am 24./25. September ein begeisterndes Singwochenende in Rüdlingen. J. Schneider, Winterthur, bot mit seiner Singklasse und Instrumentalisten wertvolle praktische Beispiele.

5.2. Im hochinteressanten *Geschichtskurs* vom 11. bis 19. Oktober in Schliersee bei München wurden über 50 Teilnehmer in die Hintergründe jüngster deutscher Vergangenheit eingeweiht und damit auch mit den Grundlagen des heutigen deutschen Problems bekannt gemacht.

J. Sommer

## Zürcher Kantonaler Lehrerverein

### AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

#### 19. Sitzung, 1. Juli 1965, Zürich

Ein Kollege der Oberstufe ist im «Blick» in ganz ungerechtfertigter Weise massiv angegriffen worden. Schulpflege und Elternschaft haben sich sofort einmütig hinter den Angegriffenen gestellt.

Die von einer Synodalkommission vorgeschlagene Schaffung von *Semesterzeugnissen* bedingt einen neuen Erziehungsratsbeschluss. Der Vorstand begrüßt die Reduktion auf zwei Zeugnisse pro Jahr. Er bespricht damit im Zusammenhang stehende Fragen, wie Zwischenzeugnisse für Sechstklässler, Bewertungsart, provisorische Promotion, Bewährungszeit.

Die nach dem Bau der Kantonsschule Rämibühl geplante *Uebersiedlung des Oberseminars* in das Gebäude der alten Kantonsschule wurde von verschiedenen Kollegen beanstandet. Bei einer objektiven Betrachtung müssen allerdings vielerlei Gesichtspunkte berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden, damit schliesslich eine optimale Lösung erreicht werden kann.

#### 20. Sitzung, 8. Juli 1965, Filzbach

In der Sektion Meilen hat Dr. Hans Grisemann sein Amt als Sektionspräsident niedergelegt, da er seine Lehrtätigkeit nicht mehr an der Volksschule ausübt. Dem scheidenden Präsidenten gebühren herzlicher Dank und besondere Anerkennung für seine während einiger Jahre geleistete vorzügliche Arbeit an der Spitze der Sektion Meilen. Die Sektionsversammlung hat zu seinem Nachfolger Alfred Brunner, Reallehrer, Rütihalde 1, 8714 Feldbach, gewählt.

Sekundarlehrerkonferenz und Oberschul- und Reallehrerkonferenz beschäftigen sich mit *Fragen des 4. Sekundar- bzw. 4. Realschuljahres*. Die Behörden begegnen diesen Begehren noch mit einiger Skepsis. Die städtische Schulpräsidentenkonferenz hat die Durchführung von Versuchen vorläufig abgelehnt, und auch der Erziehungsrat will vorerst die Bedürfnisfrage noch genauer abklären.

Zum letzten Male nimmt Kollege Eugen Ernst an der Sitzung des Kantonalvorstandes teil. Der Präsident überreicht ihm zum Dank für seine während 16 Jahren geleisteten treuen Dienste ein Abschiedsgeschenk und wünscht ihm weiterhin volle Befriedigung und Erfolg bei seiner Arbeit.

#### 21. Sitzung, 26. August 1965, Zürich

Die Lehrmittelkommission wird in einem Schreiben erachtet, die rasche Weiterbehandlung des neuen *Mustervertrages für Lehrmittelautoren* an die Hand zu nehmen. Seit der Uebermittlung der Abänderungsanträge des ZKLV ist ein halbes Jahr verstrichen.

Dem im Lohnkampf stehenden *aargauischen Lehrerverein* werden Unterlagen über die Lehrerbesoldungen im Kanton Zürich zur Verfügung gestellt.

Seit dem 1. Januar sind 145 Kolleginnen und Kollegen dem ZKLV beigetreten. Der Vorstand erwägt die Schaffung einer besonderen *Werbemappe*, die in den Schulhäusern aufgelegt werden könnte und neben dem «Pädagogischen Beobachter» Wissenswertes über den Verein und seine Sektion enthalten würde.

Der KZVF, dem der ZKLV angeschlossen ist, macht seine Mitglieder auf die Bestrebungen um eine *Steuergesetzrevision* aufmerksam und bittet sie, ihre Wünsche auf Verbesserung der Sozialabzüge, der pauschalen Berufsauslagen u. a. mitzuteilen.

Der Präsident hat sich mit dem seltenen Fall einer *Verwandtenrente* befassen müssen. Diese ist laut BVK-Statuten möglich, muss aber vom Regierungsrat zugesprochen werden.

K. A.